



**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten
(Kindergartengebührensatzung)
vom 28.02.1991**

zuletzt geändert am 24.11.2015 (Amtsblatt Nr. 01/2016 vom 31.12.2015)
zuletzt geändert am 22.02.2017 (Amtsblatt Nr. 04/2017 vom 31.03.2017)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Baiersdorf folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung):

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Baiersdorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten tägl.	Betrag in € mtl.
3 – 4 Stunden	107,00
4 – 5 Stunden	114,00
5 – 6 Stunden	123,00
6 – 7 Stunden	130,00
7 – 8 Stunden	138,00
8 – 9 Stunden	145,00
9 – 10 Stunden	153,00



Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate (einschließlich Ferienmonat) erhoben. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr ist ein monatliches Spielgeld in Höhe von **5,00 €** zu entrichten.

(2) Für die Kleinstkinderbetreuung (ab 1. Lebensjahr) werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Buchungszeiten tägl.	Betrag in € mtl.
3 – 4 Stunden	206,00
4 – 5 Stunden	246,00
5 – 6 Stunden	286,00
6 – 7 Stunden	326,00
7 – 8 Stunden	367,00
8 – 9 Stunden	407,00
9 – 10 Stunden	447,00

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Gebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis für die Stadt zzgl. 0,30 € Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen (Elterngeld).

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. Kind auf 75 % für die weiteren Kinder auf 50 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 10. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

(3) Die Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 3 (Essensgeld) entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Essensgeld wird am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.



§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Baiersdorf, den 28.02.1991

Stadt Baiersdorf

Fischer
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baiersdorf, 20.03.1991

Stadt Baiersdorf

Fischer
Erster Bürgermeister